

Name der Gesellschaft / Gemeinschaft

Anlage FE 1

zur Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung

Steuernummer

lfd. Nr. der Anlage

Aufteilung von Besteuerungsgrundlagen

Für jeden Betrieb ist zusätzlich eine Bilanz, eine Anlage 13a oder eine Anlage EÜR elektronisch zu übermitteln.

Einkunftsart

Land- und Forstwirtschaft

Gewerbebetrieb

Selbständige Arbeit

Vermietung und Verpachtung

99

(bei ausländischen Einkünften: Anlage FE-AUS 1 und Anlage FE-AUS 2 beachten)

Summe der Besteuerungsgrundlagen

– Eintragungen vor Abzug ausländischer Steuern –

EUR

Ct

Laufende Einkünfte (ohne zuzurechnendes Organeinkommen und ohne die Zeilen 4 bis 7 und 14 bis 19 der Anlage FE 2):

– nach Schlüssel zu verteilen

100

– abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen

102

– Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungsvermögen

117

Vergütungen auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage (z. B. Vorabvergütungen, Zinsen für Kapitalanteile) – nicht bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung –

108

Saldo aus Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben oder aus Sondereinnahmen und Sonderwerbungskosten

113

Nur nach Wegfall der Anwendung der Tonnagebesteuerung:

Hinzurechnungen i. S. d. § 5a Abs. 4 und 5 EStG (nicht in Zeile 4 und 5 enthalten)

142/143

Einkünfte, für die das Teileinkünfteverfahren gilt oder für die § 8b KStG oder § 4 Abs. 7 UmwStG Anwendung findet (lt. gesonderter Aufstellung):

– nach Schlüssel zu verteilen (in Zeile 4 der Anlage FE 1 oder Zeile 18 der Anlage FE 2 enthalten)

420

– abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen (in Zeile 5 der Anlage FE 1 oder Zeile 18 der Anlage FE 2 enthalten)

421

– Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungsvermögen (in Zeile 6 enthalten)

430

– Einkünfte aus Sonderbilanzen / Sonderbetriebsvermögen (in Zeile 8 enthalten)

431

Nach §§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG und § 8b KStG steuerfreier Teil der Einkünfte aus der Beteiligung an anderen Personengesellschaften, soweit bei einer der vorangegangenen Feststellungen § 15a EStG zur Anwendung gelangt ist

419

Einkünfte, in den Zeilen 4 bis 6 und / oder Zeile 8 enthalten, für die die Teilfreistellung nach §§ 20, 21 InvStG Anwendung findet – vor Teilfreistellung – (lt. gesonderter Aufstellung):

Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG

370

Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG, für die der erhöhte Aktienteilfreistellungssatz ausgeschlossen ist (§ 20 Abs. 1 Satz 4 InvStG)

371

Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG

372

Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG, für die der erhöhte Aktienteilfreistellungssatz ausgeschlossen ist (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 4 InvStG)

373

Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 InvStG (ohne Beträge lt. Zeile 20)

374

Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 InvStG, die die Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG erfüllen

375

Gewerbsteuer-Messbetrag der Gesellschaft i. S. d. § 35 EStG / Anteile der Gesellschafter (ohne Messbeträge, die auf nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelte Gewinne oder Gewinne i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfallen)

158

Für 2018 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf den Gewerbesteuer-Messbetrag lt. Zeile 21 entfällt

212

Anteilige Gewerbesteuer-Messbeträge aus von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen an inländischen Personengesellschaften (Berechnung lt. gesonderter Aufstellung)

159

Für 2018 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf die Gewerbesteuer-Messbeträge lt. Zeile 23 entfällt (Berechnung lt. gesonderter Aufstellung)

213

Summe der auf Beteiligungen lt. den Zeilen 23 und 24 entfallenden individuell ermittelten Höchstbeträge (Berechnung lt. gesonderter Aufstellung)

214

Weitere Angaben

Die Anlage Zinsschranke ist beigelegt.

Ja

		Name des Beteiligten	
		lfd. Nr. des Beteiligten	
		EUR	Ct
– Eintragungen vor Abzug ausländischer Steuern –			
Laufende Einkünfte (ohne zuzurechnendes Organeinkommen und ohne die Zeilen 4 bis 7 und 14 bis 19 der Anlage FE 2):			
4	– nach Schlüssel zu verteilen		
5	– abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen	102	
6	– Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungsvermögen	117	
7	Vergütungen auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage (z. B. Vorabvergütungen, Zinsen für Kapitalanteile) – nicht bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung –	108	
8	Saldo aus Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben oder aus Sondereinnahmen und Sonderwerbungskosten	113	
9	Nur nach Wegfall der Anwendung der Tonnagebesteuerung: Hinzurechnungen i. S. d. § 5a Abs. 4 und 5 EStG (nicht in Zeile 4 und 5 enthalten)	142/143	
Einkünfte, für die das Teileinkünfteverfahren gilt oder für die § 8b KStG oder § 4 Abs. 7 UmwStG Anwendung findet (lt. gesonderter Aufstellung):			
10	– nach Schlüssel zu verteilen (in Zeile 4 der Anlage FE 1 oder Zeile 18 der Anlage FE 2 enthalten)		
11	– abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen (in Zeile 5 der Anlage FE 1 oder Zeile 18 der Anlage FE 2 enthalten)	421	
12	– Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungsvermögen (in Zeile 6 enthalten)	430	
13	– Einkünfte aus Sonderbilanzen / Sonderbetriebsvermögen (in Zeile 8 enthalten)	431	
14	Nach §§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG und § 8b KStG steuerfreier Teil der Einkünfte aus der Beteiligung an anderen Personengesellschaften, soweit bei einer der vorangegangenen Feststellungen § 15a EStG zur Anwendung gelangt ist	419	
Einkünfte, in den Zeilen 4 bis 6 und / oder Zeile 8 enthalten, für die die Teilfreistellung nach §§ 20, 21 InvStG Anwendung findet – vor Teilfreistellung – (lt. gesonderter Aufstellung):			
15	Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG	370	
16	Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG, für die der erhöhte Aktienteilfreistellungssatz ausgeschlossen ist (§ 20 Abs. 1 Satz 4 InvStG)	371	
17	Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG	372	
18	Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG, für die der erhöhte Aktienteilfreistellungssatz ausgeschlossen ist (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 4 InvStG)	373	
19	Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 InvStG (ohne Beträge lt. Zeile 20)	374	
20	Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 InvStG, die die Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG erfüllen	375	
21	Gewerbsteuer-Messbetrag der Gesellschaft i. S. d. § 35 EStG / Anteile der Gesellschafter (ohne Messbeträge, die auf nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelte Gewinne oder Gewinne i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfallen)	158	
22	Für 2018 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf den Gewerbesteuer-Messbetrag lt. Zeile 21 entfällt	212	
23	Anteilige Gewerbesteuer-Messbeträge aus von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen an inländischen Personengesellschaften (Berechnung lt. gesonderter Aufstellung)	159	
24	Für 2018 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf die Gewerbesteuer-Messbeträge lt. Zeile 23 entfällt (Berechnung lt. gesonderter Aufstellung)	213	
25	Summe der auf Beteiligungen lt. den Zeilen 23 und 24 entfallenden individuell ermittelten Höchstbeträge (Berechnung lt. gesonderter Aufstellung)	214	
Weitere Angaben			
26			
27			

Steuernummer

	Name des Beteiligten	Name des Beteiligten	Name des Beteiligten
	lfd. Nr. des Beteiligten	lfd. Nr. des Beteiligten	lfd. Nr. des Beteiligten
	EUR Ct	EUR Ct	EUR Ct
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			

		Name des Beteiligten	
		Ifd. Nr. des Beteiligten	
		EUR	Ct
– Eintragungen vor Abzug ausländischer Steuern –			
Laufende Einkünfte (ohne zuzurechnendes Organeinkommen und ohne die Zeilen 4 bis 7 und 14 bis 19 der Anlage FE 2):			
4	– nach Schlüssel zu verteilen		
5	– abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen	102	
6	– Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungsvermögen	117	
7	Vergütungen auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage (z. B. Vorabvergütungen, Zinsen für Kapitalanteile) – nicht bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung –	108	
8	Saldo aus Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben oder aus Sondereinnahmen und Sonderwerbungskosten	113	
9	Nur nach Wegfall der Anwendung der Tonnagebesteuerung: Hinzurechnungen i. S. d. § 5a Abs. 4 und 5 EStG (nicht in Zeile 4 und 5 enthalten)	142/143	
Einkünfte, für die das Teileinkünfteverfahren gilt oder für die § 8b KStG oder § 4 Abs. 7 UmwStG Anwendung findet (lt. gesonderter Aufstellung):			
10	– nach Schlüssel zu verteilen (in Zeile 4 der Anlage FE 1 oder Zeile 18 der Anlage FE 2 enthalten)		
11	– abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen (in Zeile 5 der Anlage FE 1 oder Zeile 18 der Anlage FE 2 enthalten)	421	
12	– Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungsvermögen (in Zeile 6 enthalten)	430	
13	– Einkünfte aus Sonderbilanzen / Sonderbetriebsvermögen (in Zeile 8 enthalten)	431	
14	Nach §§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG und § 8b KStG steuerfreier Teil der Einkünfte aus der Beteiligung an anderen Personengesellschaften, soweit bei einer der vorangegangenen Feststellungen § 15a EStG zur Anwendung gelangt ist	419	
Einkünfte, in den Zeilen 4 bis 6 und / oder Zeile 8 enthalten, für die die Teilfreistellung nach §§ 20, 21 InvStG Anwendung findet – vor Teilfreistellung – (lt. gesonderter Aufstellung):			
15	Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG	370	
16	Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG, für die der erhöhte Aktienteilfreistellungssatz ausgeschlossen ist (§ 20 Abs. 1 Satz 4 InvStG)	371	
17	Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG	372	
18	Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG, für die der erhöhte Aktienteilfreistellungssatz ausgeschlossen ist (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 4 InvStG)	373	
19	Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 InvStG (ohne Beträge lt. Zeile 20)	374	
20	Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 InvStG, die die Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG erfüllen	375	
21	Gewerbsteuer-Messbetrag der Gesellschaft i. S. d. § 35 EStG / Anteile der Gesellschafter (ohne Messbeträge, die auf nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelte Gewinne oder Gewinne i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfallen)	158	
22	Für 2018 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf den Gewerbesteuer-Messbetrag lt. Zeile 21 entfällt	212	
23	Anteilige Gewerbesteuer-Messbeträge aus von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen an inländischen Personengesellschaften (Berechnung lt. gesonderter Aufstellung)	159	
24	Für 2018 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf die Gewerbesteuer-Messbeträge lt. Zeile 23 entfällt (Berechnung lt. gesonderter Aufstellung)	213	
25	Summe der auf Beteiligungen lt. den Zeilen 23 und 24 entfallenden individuell ermittelten Höchstbeträge (Berechnung lt. gesonderter Aufstellung)	214	
Weitere Angaben			
26			
27			

